



RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-40001/0080-IV/9/2015

Wien, 29.7.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5737/J der Abgeordneten Mühlberghuber und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Fragen 1, 2 und 4:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass Maßnahmen der Beschäftigungstherapie in die Kompetenz der Bundesländer fallen und von diesen im Rahmen der Sozial-, Behindertenhilfe- bzw. Chancengleichheitsgesetze angeboten werden.

Ich kann daher keine Aussage darüber treffen, wie viele Tagesstrukturen im Bereich der Bundesländer geführt werden und wie sie sich auf die einzelnen Bundesländer verteilen. Auch ist mir nicht bekannt, wie viele Personen in derartigen Einrichtungen im Jahr 2014 tätig waren.

Frage 3:

Nach den mir vorliegenden pauschalen Informationen der Länder waren im Jahr 2014 rd. 23.000 Menschen mit Behinderung in Beschäftigungstherapien tätig.

Fragen 5 bis 7:

Nach meinem Wissensstand variiert die Höhe des Taschengeldes von Bundesland zu Bundesland und ergibt sich aus den jeweiligen Landesgesetzen aufgrund teilweise komplexer Einzelfallberechnungen unter Zugrundelegung eines Richtsatzes. Diese Richtsätze werden in der Regel durch Verordnung der Landesregierung festgelegt.

Frage 8:

Im Vordergrund der Maßnahme der Beschäftigungstherapie steht nach der aktuellen Judikatur des OGH der therapeutische Zweck, sodass die in der Beschäftigungstherapie tätigen Menschen mit Behinderungen nicht als ArbeitnehmerInnen im Sinne des § 4 ASVG zu qualifizieren sind.

Frage 9:

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. m ASVG sind Personen mit Behinderung, die in einer vom jeweiligen Bundesland anerkannten Einrichtung der Beschäftigungstherapie tätig sind, seit 1. Jänner 2011 in der Unfallversicherung teilversichert (2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2010, BGBl. I Nr. 102/2010). Dabei handelt es sich um eine Pflichtversicherung.

Der Träger der Einrichtung, in der die Beschäftigungstherapie erfolgt, ist für die An- und Abmeldungen verantwortlich. Der Träger muss auch die Beiträge zur Unfallversicherung zur Gänze tragen; diese betragen im Jahr 2015 13 Cent pro Tag pro Versicherten.

Die in der Beschäftigungstherapie tätigen Menschen mit Behinderung sind in aller Regel (oft als Mitversicherte bei Angehörigen) in die gesetzliche Krankenversicherung mit einbezogen, haben aber – jedenfalls aus der Tätigkeit in der Beschäftigungstherapie – keine eigenständige pensionsversicherungsrechtliche Absicherung.

Frage 10:

Nach den mir vorliegenden Informationen können Menschen mit Behinderung, die in Beschäftigungstherapien tätig sind, z.B. Halbweisen- oder Waisenpensionen, erhöhte Familienbeihilfen, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Berufs- oder Invaliditätspensionen, Ausgleichszulagen und Taschengeld erhalten.

Fragen 11 bis 13:

In diesem Zusammenhang darf ich, wie bereits erwähnt, auf die Zuständigkeit der Bundesländer für Maßnahmen der Beschäftigungstherapie verweisen.

Frage 14:

Das aktuelle Regierungsprogramm sieht u.a. eine stärkere Durchlässigkeit zwischen dem ersten und dem dritten Arbeitsmarkt vor.

In diesem Zusammenhang darf ich daher auf die Novellen zum ASVG, BGBl. I Nr. 56/2014 und zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. I Nr. 53/2014, die im Sommer 2014 in Kraft traten, verweisen. Mit diesen konnte das Wiederaufleben der erhöhten Familienbeihilfe bzw. der Waisenpension nach einem gescheiterten Arbeitsversuch gesetzlich abgesichert werden. Damit wurde ein oftmals vorgebrachtes Hemmnis für den Versuch, Menschen mit Behinderungen aus den Einrichtungen der Beschäftigungstherapie heraus an – intensiv unterstützte – Arbeitsverhältnisse am offenen Arbeitsmarkt heranzuführen, beseitigt. Dies wird auch zur Stärkung der Durchlässigkeit vom beschützenden zum freien Arbeitsmarkt beitragen.

Bemühungen, wie sie etwa in Vorarlberg im Modell „Spagat“, aber auch in anderen Bundesländern gesetzt werden, verschaffen den Menschen mit Behinderungen durch Arbeitsverhältnisse in der freien Wirtschaft mit entsprechender Förderung durch die öffentliche Hand eine eigenständige, insbesondere pensionsversicherungsrechtliche Absicherung. Die verstärkte Fortführung derartiger Programme ist auch Gegenstand laufender Gespräche meines Hauses mit den Bundesländern zur Verbesserung der Kooperation auf dem Gebiet der Politik für Menschen mit Behinderungen, die im Besonderen der gesamtstaatlichen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention dienen.

Mit freundlichen Grüßen
Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	iDSBaRRRv0elqGPYqRtw6xj3bclXQ8uHd3JMwcfkGjD1N9/eN8SQbrzIVTvwthZ+iLu hDjWUGmdb7WDrtpBhwFL+FgmkmhFpg5gTHi62LGrTdGrfkxNFPW/osmzkk72oLjenO ABwsz+Ryo5kR2v4H3V3J4zDM+iY8Kb8pHqYLg=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2015-08-24T11:03:20+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	